

weniger als erbaulich ist. Wird demnach der Rosenkranz gebetet, so ist die ganze Prozession beim nämlichen Geheimnis des Rosenkranzes. Das läßt sich nur erreichen, wenn *Ordner* durch den ganzen Zug hindurch in Abständen verteilt sind. Diese *Ordner* gehen auf breiten Straßen, wo die Prozessionsteilnehmer die Straßensäume beschreiten, in der Mitte der Straße. Ist ein Zehner des Rosenkranzes fertig, so erheben die *Ordner* den Arm. Das ist das Zeichen auch dafür, daß die eine Reihe der Prozession, die zuerst vorgebetet hat, beim nächsten Gesätzchen nachbeteten muß.

Sehr notwendig ist die genaue Verkündigung der Prozessionsordnung durch den Seelsorger am Sonntag vorher, sehr wünschenswert die Wiederholung dieser Verkündigung unmittelbar vor der Prozession. Der Geistliche geht in der Mitte des Zuges, überwacht die Prozession und instruiert die *Ordner*. Bei theophorischen Prozessionen muß ein *Ordner* den Ton angeben.

Cham (Bayern).

P. Haselbeck C. Ss. R.

(Anzeiger der Beichtzeiten.) Zu dem Schreiber dieser Zeilen sagte einmal eine Beamtenfrau: „An jedem Schalter findet man angeschrieben, zu welchen Zeiten derselbe bedient wird, nur an den Beichtstühlen ist das nicht angeschrieben.“ Schreiber ging einmal bei einer Aushilfe an Portiunkula um 5 Uhr in den Beichtstuhl, um 6 Uhr verkündete er aus dem Beichtstuhl, daß er um $\frac{1}{2}$ 7 Uhr fortgehen müsse, desgleichen um $6\frac{1}{4}$ Uhr, daß er nur mehr einige beichthören könne. Wie er nun um $\frac{1}{2}$ 7 Uhr sich erhob, um den Gottesdienst in einer anderen Kirche zu halten, fing ein Mann zu poltern an, seit 5 Uhr stehe er schon am Beichtstuhl und jetzt, wo er an die Reihe komme, gehe der Beichtvater fort, fünf Jahre erscheine er nicht mehr am Beichtstuhl u. s. w.

Nur selten findet man an einem Beichtstuhl bezeichnet, wann derselbe besetzt ist. Ja, es finden manche Beichtväter für überflüssig, beim Weggehen den anstehenden Pönitenten zu sagen, ob sie wiederkommen und wann sie etwa wiederkommen? Wie sehr kann dadurch den Gläubigen das Beichten verleidet werden! Stehen sie an einem zweiten Beichtstuhl an, so sind sie zunächst die Hintersten und, wenn sie allmählich sich zu den Vordersten abgewartet haben, kann's wieder passieren, daß der Beichtvater aufsteht und davon geht.

In Pfarreien, wo nur ein oder zwei Priester sich befinden, wissen die Pfarrangehörigen gewöhnlich, wann der Geistliche zum Gottesdienst gehen muß und wann er wieder kommt. Und wird der Priester unversehens aus dem Beichtstuhl geholt, so kann er vor dem Weggehen die Umstehenden leicht aufklären. Anders ist es in Kirchen großer Pfarreien, Klosterkirchen, in

denen zahlreiche Beichtstühle besetzt werden. Diese Beichtstühle können aber an allen Sonn- und Feiertagen nicht gleichheitlich besetzt sein. So wissen die Gläubigen nicht, wann ein Beichtvater kommt und wann er wieder geht, wenn sie nicht durch einen Anzeiger aufgeklärt werden.

Ein Daueranzeiger kann in diesem Falle nichts nützen, da ja die Beichtzeiten des einzelnen Beichtvaters jeden Feiertag sich ändern. Folglich müßte ein Anzeiger beschafft werden, der nach Bedürfnis verändert werden kann.

Ein solcher besteht aus einer einfachen Tafel (aus Holz, Pappdeckel), welche die Aufschrift hat: N. N. hört Beichte von — bis. Neben von und bis ist ein Ausschnitt gemacht, in welchem die beweglichen Ziffern erscheinen. Diese Ziffern sind auf einer drehbaren Scheibe (aus Holz, Papier) angebracht, welche an der Tafel durch einen Stift, eine Schraube, so befestigt ist, daß sie bewegt werden kann. So erscheinen dann die Ziffern nach Belieben beim Ausschnitt „von“ und durch eine zweite drehbare Scheibe beim Ausschnitt „bis“. Vielfach wird schon der eine Ausschnitt „bis“ die Pönitenten genügend aufklären. Eine Hauptsache wird sein, daß Tafel und Ziffern genügend groß gemacht werden, damit sie von den Leuten nicht übersehen werden können.

Cham (Bayern).

P. Haselbeck C. Ss. R.

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr. Josef Fließer, Professor des kanonischen Rechtes in Linz.

Heft 7 der A. A. S. enthält den italienischen und deutschen Wortlaut des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich vom 5. Juni 1933, ratifiziert am 1. Mai 1934.

Aus Heft 8 ist von besonderer Bedeutung der Erlass der Pontificia Commissio de re Biblica vom 30. April 1934 De usu versionum Sacrae Scripturae in Ecclesiis. Auf eine namens des holländischen Episkopates vorgelegte Anfrage des Bischofs von Bois-le-duc (Buscoducen.), ob in den Kirchen dem Volke die Epistel und das Evangelium in Übersetzungen, die nicht „ex veteri vulgata latina editione“, sondern aus dem griechischen oder hebräischen Urtext angefertigt sind, vorgelesen werden dürfen, antwortete die Kommission:

Negative; sed versio Sacrae Scripturae christifidelibus publice paelegatur quae sit confecta ex textu ab Ecclesia pro sacra liturgia approbato. (A. A. S. XXVI, 315.)

In Heft 10 erklärt das S. Officium, daß den vielbesprochenen angeblichen Muttergotteserscheinungen in „Ezquioga“ in